



»Leuchtturm«

Ombudsstrukturen

in Niedersachsen

Dr. Björn Hagen

EREV – Evangelischer Erziehungsverband e. V.

»Es ist gar nicht viel. Einfach nur gehört werden.«

GLIEDERUNG

1. AUSGANGSSITUATION
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN
 - 2.1 SGB VIII, § 9a OMBUDSSTELLEN
 - 2.2 SGB VIII, § 2 AUFGABEN DER JUGENDHILFE
 - 2.3 SGB I, § 17 AUSFÜHRUNGEN DER SOZIALLEISTUNGEN
3. KONZEPT »LEUCHTTURM«
 - 3.1 PROJEKT SCHNITTSTELLEN
4. AUSBLICK UND ENTWICKLUNGEN

SGB VIII KINDER- UND JUGENDHILFE

§ 9a Ombudsstellen

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu den Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Abs. 1 bis 2a des ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

SGB VIII KINDER- UND JUGENDHILFE

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:
 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25),
 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),

SGB VIII KINDER- UND JUGENDHILFE

5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§§ 41 und 41a).

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

(...)

SGB I – ALLGEMEINER TEIL –

§ 17 Ausführung der Sozialleistungen

(1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass

1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,
2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke und
4. ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.

(...)

RAHMENKONZEPT »LEUCHTTURM« – AUFBAU EINER OMBUDSSCHAFTLICHEN INFRASTRUKTUR NIEDERSACHSEN

- Anknüpfen an bisherige Entwicklungen und Diskussionen
- Wie ein Leuchtturm soll die Ombudsarbeit zur Verwirklichung von Kinderrechten beitragen
- Unabhängige inklusive Infrastruktur für junge Menschen
- Landesweites Koordinations- und Transferbüro Ombudsschaft
- Dezentrale Infrastruktur von Ombudsstellen im Lebensumfeld junger Menschen
- Zielgruppe junge Menschen bis 27 Jahren und ihre persönlichen Ansprechpersonen
- Beratung, Vermittlung und Klärung von Konflikten im Kontext § 2 SGB VIII

PARTIZIPATIVE GRUNDORIENTIERUNG DER OMBUDSSCHAFTLICHEN INFRASTRUKTUR

- Anknüpfen an vorhandene soziale Infrastruktur
- Kinder wollen wahrgenommen, gehört und ernst genommen werden
- Einbeziehung Selbstvertretungen
- Aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention
- Verschiedene Hilfesysteme berücksichtigen

PROJEKT SCHNITTSTELLEN

- Empirische Bestandsaufnahme von regionalen Strukturen und vergleichbaren Ombudsstellen
- Beteiligungswerkstatt mit regionalen Akteuren
- Erarbeitung der Schnittstellen in zentralen und dezentralen Strukturen mit Anforderungsprofil
- Evaluation

EXEMPLARISCHE ANMERKUNGEN

- Fortschritt, dass Ombudsstellen in das SGB VIII eingeführt werden
- begrüßt wird die verbindliche Formulierung der Einführung der Ombudsstellen
- begrüßt wird die Unabhängigkeit und fachlich nicht Weisungsgebundenheit
- geklärt werden muss die strukturelle Anbindung
- geklärt werden muss die Zusammenarbeit der dezentralen und zentralen Strukturen
- geklärt werden muss die Kooperation mit den vorhandenen sozialen Infrastrukturen
- geklärt werden muss die bundesweite Einbindung



**Danke für
Ihre Aufmerksamkeit**